

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung
Vom 18. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 352), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 2“ durch die Angabe „§§ 1 c, 2“ ersetzt.
2. Dem § 1 a Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt darf von der Feststellung nach Satz 1 absehen, solange die Überschreitung eines in dieser Verordnung festgelegten Wertes einer 7-Tage-Inzidenz auf einem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann, und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht besteht.“

3. Nach § 1 a werden die folgenden §§ 1 b bis 1 g eingefügt:

„§ 1 b

Allgemeine Regelung für Landkreise und kreisfreie Städte
mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10

(1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a Abs. 3 die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 10 beträgt, gelten die Vorschriften für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35, soweit sich nicht aus den §§ 1 c bis 1 g etwas anderes ergibt.

(2) ¹In den Landkreisen Ammerland, Celle, Cuxhaven, Emsland, Friesland, Gifhorn, Goslar, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Harburg, Heidekreis, Helmstedt, Leer, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg (Weser), Oldenburg, Osnabrück, Osterholz, Peine, Rotenburg (Wümme), Uelzen, Verden, Wittmund und Wesermarsch sowie in den kreisfreien Städten Braunschweig, Oldenburg, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg gelten ab dem 21. Juni 2021 die Regelungen für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10 gemäß den §§ 1 c bis 1 g. ²Die Bestimmung nach Satz 1 entspricht einer Allgemeinverfügung nach § 1 a Abs. 3.

(3) ¹Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, unverzüglich eine Allgemeinverfügung zu erlassen. ²Unterschreitet in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz in dem nach § 1 a Abs. 3 maßgeblichen Fünftagesabschnitt den Wert von 10, so muss die Allgemeinverfügung der Bestimmung des Absatzes 2 Satz 1 entsprechen. ³Ansonsten muss die Allgemeinverfügung die Bestimmung des Absatzes 2 Satz 1 aufheben.

(4) Nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung nach Absatz 3 gilt die Bestimmung des Absatzes 2 Satz 1 in dem entsprechenden Landkreis oder der entsprechenden kreisfreien Stadt nicht mehr.

§ 1 c

Zusammenkünfte von Personen in Landkreisen und kreisfreien Städten
mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10

¹Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 5 ist die private Zusammenkunft von Personen in geschlossenen Räumen mit höchstens 25 Personen und unter freiem Himmel mit höchstens 50 Personen zulässig. ²Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren, geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 sowie Begleitpersonen und Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. ³Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Höchstzahlen ist zulässig, soweit es eine für die Zusammenkunft verantwortliche Person gibt, die sicherstellt, dass Personen nur mit dem Nachweis eines negativen Tests nach § 5 a Abs. 1 teilnehmen; § 5 a Abs. 2 und 3 findet Anwendung. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG). ⁵Über die Sätze 1 bis 3 hinausgehende private Zusammenkünfte sind verboten.

§ 1 d

Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Landkreisen
und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10

(1) Abweichend von § 6 a Abs. 1 bis 8 und § 6 b sind die in diesen Regelungen genannten Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 zulässig.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; dies gilt nicht in Bezug auf Sitzungen und Zusammenkünfte, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

(3) ¹Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung, an der

1. in geschlossenen Räumen nicht mehr als 25 Personen und

2. unter freiem Himmel nicht mehr als 50 Personen

teilnehmen, brauchen einen Abstand zu anderen Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht zu tragen. ²In einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung, die mit sitzendem Publikum durchgeführt wird und an der in geschlossenen Räumen mehr als 25 Personen und unter freiem Himmel mehr als 50 Personen teilnehmen, genügt bei festen Sitzplätzen eine Besetzung mit je einem freien Sitz rechts und links unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung); wird die Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in einem geschlossenen Raum durchgeführt, so ist die Besetzung nach Halbsatz 1 nur dann zulässig, wenn der geschlossene Raum durch eine Lüftungsanlage mit Frischluft versorgt wird. ³Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung brauchen einen Abstand zu anderen Personen nach Satz 2 und nach § 2 Abs. 2 Satz 1 auch nicht einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht zu tragen, wenn jede teilnehmende Person das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachweist; § 5 a Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(4) ¹Mehr als 1 000 Personen dürfen an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nur teilnehmen, wenn dies auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters zuvor von den zuständigen Behörden zugelassen wird. ²Die Zulassung kann erteilt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Hygienekonzept vorlegt, das über die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 hinaus insbesondere Maßnahmen

1. für den Zugang, die Veranstaltungspausen und das Verlassen der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung,
2. für die Nutzung und Reinigung der Sanitäranlagen und
3. bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ein gesondertes Lüftungskonzept

vorsieht. ³Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden. ⁴Die Zulassung darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept nach Satz 4 vorgesehenen Anforderungen sicherstellen.

§ 1 e

Touristische Angebote und Beherbergung in Landkreisen
und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10

(1) ¹Stadtführungen und Führungen durch Natur und Landschaft sind zulässig. ²Die Anforderungen nach § 6 c Abs. 2 gelten nicht. ³Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht.

(2) ¹Abweichend von § 7 d Abs. 3 bis 5 ist die Durchführung touristischer Schiffs- und Kutschfahrten und touristischer Busfahrten unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen. ³Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat zudem sicherzustellen, dass bei einem geschlossenen Fahrzeug jeder Fahrgast beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs sowie während des Aufenthalts im Fahrzeug eine medizinische Maske trägt; die Fahrgäste müssen auch dann eine medizinische Maske tragen, wenn sie einen Sitzplatz eingenommen haben. ⁴Tragen die Fahrgäste eine medizinische Maske, so brauchen sie einen Abstand zu anderen Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten. ⁵Abweichend von den Sätzen 3 und 4 dürfen die Fahrgäste die medizinische Maske abnehmen, wenn

1. die Fahrgäste einen Sitzplatz eingenommen haben und
2. die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 2 sichergestellt ist.

⁶Die Sätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf touristische Busreisen in oder durch Niedersachsen, die in einem anderen Bundesland begonnen haben, wenn die Regelungen dieses Bundeslandes über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-Cov-2 für touristische Busreisen während der Fahrt in oder durch Niedersachsen eingehalten werden; dies gilt auch für mehrteilige Busreisen mit Übernachtung.

(3) Abweichend von § 7 e Abs. 3 sind der Betrieb und die Nutzung einer Seilbahn unter den entsprechend geltenden Anforderungen des Absatzes 2 Sätze 2, 4 und 5 zulässig.

(4) ¹Abweichend von den Regelungen über Beherbergung nach § 8 sind der Betrieb

1. einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung,
2. eines Hotels,
3. eines Campingplatzes,
4. einer Stellplatzanlage für Wohnmobile und
5. einer Anlage für Bootsliegendeplätze

sowie die gewerbliche Vermietung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses zulässig, wenn die Betreiberin, der Betreiber, die Vermieterin oder der Vermieter Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft. ²Eine Person, die eine Einrichtung oder Anlage nach Satz 1 Nrn. 1 bis 5 oder eine fremde Ferienwohnung oder ein fremdes Ferienhaus im Sinne des Satzes 1 nutzen will, hat bei Beginn der Nutzung einen Test nach § 5 a Abs. 1 durchzuführen, das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachzuweisen, eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 der Vermieterin, dem Vermieter, der Betreiberin oder dem Betreiber vorzulegen. ³Satz 2 gilt nicht für Personen im Rahmen einer Übernachtung zu ausschließlich notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreisen. ⁴Erfüllt eine nach Satz 2 verpflichtete Person ihre Pflicht nicht, so ist das Nutzungsverhältnis sofort zu beenden.

§ 1 f

Gastronomie in Landkreisen und kreisfreien Städten
mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10

(1) ¹Abweichend von § 9 Abs. 3 ist der Betrieb eines Gastronomiebetriebs zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft. ²Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis sind mit unbegrenzter Personenzahl zulässig; für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt § 5 a, wenn die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

1. bei Veranstaltungen, die auch oder ausschließlich in geschlossenen Räumen stattfinden, 25 oder mehr und
2. bei Veranstaltungen, die ausschließlich unter freiem Himmel stattfinden, 50 oder mehr

beträgt. ³Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer privaten Feier im Sinne des Satzes 2 gelten das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht.

(2) ¹Abweichend von § 9 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 ist der Betrieb einer Diskothek oder eines Clubs zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft. ²Für die Gäste gilt § 5 a; die Gäste brauchen einen Abstand zu anderen Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht zu tragen.

§ 1 g

Wochenmärkte in Landkreisen und kreisfreien Städten
mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10

Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher eines Wochenmarktes brauchen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht zu tragen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „7-Tage-Inzidenz“ die Worte „mehr als 35, aber“ eingefügt und die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. höchstens zehn Personen, die insgesamt höchstens drei Haushalten angehören dürfen, oder
2. den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts“.

bb) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist die Zusammenkunft nur mit

1. höchstens zehn Personen, unabhängig von der Zugehörigkeit zu Haushalten, oder
2. den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts

zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind, nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten und die Sätze 2 und 3 anzuwenden sind; im Übrigen sind Zusammenkünfte von Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren mit insgesamt bis zu zehn Kindern sowie den Personen eines Haushalts zulässig.“

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt geändert:

Die Angabe „bis 4“ wird durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

dd) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 7 und 8 und wie folgt geändert:

Die Angabe „bis 5“ wird jeweils durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. gegenüber den Personen im Sinne des § 1 c,“.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 beträgt, auch“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gastronomie“ ein Komma und die Worte „des Betriebs einer Diskothek oder eines Clubs“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Nr. 6 werden die Worte „wobei § 13 Abs. 1 Sätze 4 und 6 entsprechend gilt,“ gestrichen.

6. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird der Klammerzusatz „(§ 7 g)“ durch die Worte „nach der Regelung in § 7 g Abs. 1 Satz 7“ ersetzt.

- b) Der Nummer 10 wird ein Komma angefügt.
- c) Es wird die folgende Nummer 11 eingefügt:
- „11. die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach § 1 d, an der in geschlossenen Räumen mehr als 25 Personen oder unter freiem Himmel mehr als 50 Personen teilnehmen,“.
7. Dem § 6 a Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:
- „4Für ein gastronomisches Angebot während einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne der Absätze 2 bis 8 gilt § 9.“
8. In § 6 b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Verweisung „Satzes 1“ durch die Verweisung „Absatzes 1“ ersetzt.
9. § 7 d Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „2Die Fahrgäste brauchen einen Abstand zu anderen Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten, wenn jeder Fahrgast
1. das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachweist, wobei § 5 a Abs. 2 und 3 Anwendung findet, und
 2. in Fahrzeugen, die im Fahrgastbereich geschlossen sind, abweichend von § 3 Abs. 5 auch dann eine medizinische Maske trägt, wenn er einen Sitzplatz eingenommen hat.“
10. § 7 e Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „2Die Fahrgäste in einer geschlossenen Seilbahnkabine brauchen einen Abstand zu anderen Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten, wenn sie auch dann eine medizinische Maske tragen, wenn sie einen Sitzplatz eingenommen haben.“
11. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach der Verweisung „§ 5 a Abs. 3“ die Worte „der Vermieterin, dem Vermieter, der Betreiberin oder dem Betreiber“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
- Die Verweisung „Satz 1, 2 oder 3“ wird durch die Verweisung „Satz 1 oder 2“ ersetzt.
- b) Absatz 9 wird gestrichen.
12. § 10 c erhält folgende Fassung:
- „§ 10 c
Prostitution
- Auf den Betrieb einer Prostitutionsstätte nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) und eines Prostitutionsfahrzeugs nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG, auf die Durchführung und den Besuch einer Prostitutionsveranstaltung nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 ProstSchG, auf die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 ProstSchG einschließlich der Durchführung der Prostitutionsvermittlung nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG, auf die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug im Sinne des Satzes 1 sowie auf die Straßenprostitution sind die Regelungen über körpernahe Dienstleistungen nach § 10 b sinngemäß anzuwenden.“
13. In § 13 Abs. 1 Satz 5 werden nach den Worten „Vorgaben des“ die Worte „§ 1 d oder des“ eingefügt.
14. § 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 4 erstellten Hygienekonzepts sind
1. der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG sowie
 2. die Betreuung von Pflegebedürftigen in Gruppen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs
- zulässig.“
15. In § 14 a Abs. 4 Satz 3 werden nach der Verweisung „Absatz 2“ ein Komma und die Worte „wenn die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a mehr als 35 beträgt“ eingefügt.
16. In § 19 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 10“ durch die Angabe „§§ 1 b bis 10 c“ ersetzt.

17. In § 20 wird das Datum „24. Juni 2021“ durch das Datum „16. Juli 2021“ ersetzt.

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am 21. Juni 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 in Bezug auf § 1 b Abs. 2 bis 4 und Nr. 4 Buchst. a am 19. Juni 2021 in Kraft.

Hannover, den 18. Juni 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Behrens

Ministerin

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung):

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelung

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an. Nach wie vor besteht die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag fort.

Mit dieser Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung wird eine Anpassung an das derzeit sinkende Infektionsgeschehen in Niedersachsen vorgenommen. Landesweit liegt die 7-Tage-Inzidenz inzwischen bei 6,4 (vgl. https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_0/, Stand: 17.06.2021). In diversen Landkreisen und kreisfreien Städten ist die 7-Tage-Inzidenz unter 10 gesunken. Es ist zu erwarten, dass weitere Landkreise und kreisfreie Städte folgen werden, wenn die Inzidenzzahlen weiterhin rückläufig sind.

Die geltenden Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 können aus diesem Grund weiter gelockert werden, soweit dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten und im Rahmen des vorsorgenden Infektionsschutzes möglich und vertretbar ist.

Eine vollständige Aufhebung der Schutzmaßnahmen kommt zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht in Betracht. Ziel dieser Verordnung ist es, weiterhin das Infektionsrisiko durch eingetragene Infektionen zu verringern, eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und eine Weiterverbreitung zu verlangsamen bzw. einzudämmen.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland aufgrund der weiterhin anhaltenden Fallzahlen insgesamt immer noch als hoch ein (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jun_2021/2021-06-16-de.pdf?__blob=publicationFile, Stand: 16.06.2021).

Weiterhin sind nahezu alle Staaten der Welt von der SARS-CoV-2-Pandemie betroffen. Nach wie vor besteht angesichts des hoch dynamischen Infektionsgeschehens in einer Vielzahl von Regionen weltweit ein Übertragungsrisiko. Trotz der Impffortschritte und des Rückgangs der Fallzahlen in der Bundesrepublik Deutschland ist mit Blick auf das weltweite Geschehen von einer volatilen Lage auszugehen. Insbesondere einige Staaten in Südamerika und Teile von Asien verzeichnen aktuell (wieder) steigende Infektionszahlen. Durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Dies ist angesichts des hohen Reiseaufkommens in der kommenden Urlaubs- und Feriensaison nicht auszuschließen.

Zudem wurden in verschiedenen Staaten neue Virusvarianten festgestellt, die nach dem derzeitigen Erkenntnisstand besorgniserregende Eigenschaften aufweisen. Hierzu gehört insbesondere eine leichtere Übertragbarkeit im Vergleich zu dem zuerst in Wuhan in China nachgewiesenen SARS-CoV-2-Virus. Vor allem die Tatsache, dass sich zurzeit die vermehrt infektiöse und wohl auch gefährlichere Delta-Variante des Virus ausbreitet, gibt Anlass zur Besorgnis: Erste Ausbrüche sind auch in Niedersachsen bereits bekannt geworden.

Ebenso gehören dazu Eigenschaften, die eine schlechtere Wirkung der Immunantwort von Genesenen und Geimpften vermuten lassen. Hinzu kommt, dass die Gefahr besteht, dass der Anteil der Patientinnen und Patienten, die im Krankenhaus behandelt werden müssen, im Verhältnis der insgesamt infizierten Personen, bei der neuesten Virusvariante deutlich höher einzuschätzen sein könnte. Verwiesen sei insbesondere auf die Situation in Großbritannien, trotz Impffortschritt stieg die 7-Tage-Inzidenz dort durch die Ausbreitung der Delta-Variante mittlerweile wieder auf über 80.

Der mit einer Verbreitung der Virusvarianten einhergehende Fallzahlenanstieg führte regelmäßig zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen vor Ort.

Gerade für noch nicht vollständig geimpfte Personen besteht ein Risiko für Leben und Gesundheit durch eine Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer bzw. sehr langwierig sind und es auch zu tödlichen Krankheitsverläufen kommt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch geimpfte Personen infizieren können. Die Viruslast wird zwar deutlich geringer sein, die Ansteckungskette aber wahrscheinlich nicht vollständig durchbrochen.

Notwendige Eindämmungsmaßnahmen, wie die Abstands- und Hygieneregeln sowie die Testpflichten müssen daher zum Schutz vor der Weiterverbreitung von Infektionen des Coronavirus SARS-CoV-2 aufrechterhalten werden. Zu starke Lockerungen können auch bei niedrigen Inzidenzwerten zu erneuten Infektionsherden führen, welche unbedingt vermieden werden müssen.

Die verordnungsrechtlichen Regelungen werden daher an den aktualisierten Stufenplan 2.0 der Landesregierung angepasst, um die Anforderungen zu regeln, die für ein geringeres Infektionsgeschehen bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 erforderlich und angemessen sind (Stufe 0), und um eine Harmonisierung der geltenden Schutzmaßnahmen herzustellen.

Es wurden zudem einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 1 Regelungsbereich, Grundsatz):

Die Änderung stellt eine redaktionelle Folgeanpassung dar, um Regelungen für die Landkreise und kreisfreien Städte einzufügen, in denen die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a nicht mehr als 10 beträgt.

Zu Nummer 2 (§ 1 a Inzidenzwerte):

Es wird eine Härtefallregelung eingeführt. In § 1 a Abs. 2 wird aus diesem Grunde geregelt, dass ein Landkreis oder eine kreisfreie

Stadt, der an drei aufeinanderfolgenden Tagen die in der Verordnung festgelegten Schwellenwerte der 7-Tage-Inzidenz überschreitet, dann keine öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung erlassen muss, wenn die Erhöhung der 7-Tage-Inzidenz mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht besteht. Hierdurch soll verhindert werden, dass die gesamten Bewohnerinnen und Bewohner eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt strengeren Schutzmaßnahmen unterliegen, obwohl der Infektionsherd bestimmbar und kontrollierbar ist.

Davon werden z. B. abgrenzbare Ausbrüche in Alten- oder Pflegeheimen, in Sammelunterkünften von Saisonarbeitskräften oder Ähnliches umfasst. In diesen Fällen kann durch konsequente Absonderung der betroffenen Personen eine Kontrolle des Infektionsgeschehens dahingehend sichergestellt werden, dass eine Weiterverbreitung in dem gesamten Landkreis oder der gesamten kreisfreien Stadt nicht wahrscheinlich ist. Es liegt deshalb im Rahmen der Verhältnismäßigkeit, dass strengere Schutzmaßnahmen nicht pauschal gelten müssen.

Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt muss unter Abwägung aller Einzelumstände entscheiden, ob das Infektionsgeschehen mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlichen abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann. Hierbei ist keine 100 prozentige Sicherheit erforderlich, allerdings müssen Zweifel ausgeräumt sein. Der betroffene Bereich muss klar räumlich abgrenzbar sein und es müssen Sicherheitsmaßnahmen dahingehend getroffen werden, dass eine Durchmischung von Kontakten nicht erfolgen kann. Die Entstehung von Infektionsketten muss zu verhindern sein und das Infektionsgeschehen muss kontrollierbar sein.

Der betroffene Landkreis oder die betroffene kreisfreie Stadt ist allerdings nicht dazu verpflichtet von der Härtefallregelung Gebrauch zu machen. Es kann durch Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens entschieden werden, ob die Regelung Anwendung finden soll, oder ob die Überschreitung der Inzidenzschwelle für den gesamten Landkreis oder die gesamte kreisfreie Stadt durch eine öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festgestellt werden soll.

Zu Nummer 3 (§§ 1 b bis 1 g Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10):

Zur Umsetzung des aktualisierten Stufenplans 2.0, welcher eine neue Stufe 0 für ein geringes Infektionsgeschehen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 vorsieht, wurden nach § 1 a die §§ 1 b bis 1 g eingefügt.

Die Umsetzung des Stufenplans ist als verhältnismäßig anzusehen. Die Regelungen erfassen moderate Lockerungen im Hinblick auf ein geringes Infektionsgeschehen, aber keine vollständige Aufhebung der Schutzmaßnahmen.

Die weiterhin geltenden Schutzmaßnahmen sind insbesondere erforderlich und angemessen.

Neben den sinkenden Infektionszahlen steigt die Impfquote in Niedersachsen fortwährend. In Ergänzung zu den geltenden Abstands- und Hygieneregulungen bieten fortwährend umfangreiche Testkonzepte eine sichere Grundlage, um die Infektionsdynamik weiter zu verlangsamen. Eine erneute Erhöhung der Infektionszahlen insbesondere im Hinblick auf die kommende Urlaubs- und Reisezeit kann aber nicht ausgeschlossen werden. Durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Zudem wurden in verschiedenen Staaten neue Virusvarianten festgestellt, die nach dem derzeitigen Erkenntnisstand besorgniserregende Eigenschaften aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Eigenschaften, die eine schlechtere Wirkung der Immunantwort von Genesenen und Geimpften vermuten lassen.

Zu § 1 b (Allgemeine Regelung für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10):

Zu Absatz 1:

Es werden einzelne Regelungen zur Abgrenzung des neuen Schwellenwertes getroffen. Für die Paragraphen, welche nicht gesondert in den §§ 1 c bis 1 g aufgeführt werden, gelten in Landkreisen und kreisfreien Städten, unter Anwendung des § 1 a Abs. 3, auch bei der 7-Tage-Inzidenz von 10 und weniger, weiterhin die Regelungen für das Vorliegen einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35.

Nicht in allen Bereichen der Verordnung sind weitere Lockerungen möglich. Vielmehr muss differenziert betrachtet werden, wo Lockerungen im Hinblick auf das Infektionsgeschehen Sinn ergeben. Gewisse, grundlegende Schutzmaßnahmen müssen auch bei dem Vorliegen einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 in den Landkreisen und kreisfreien Städten weiterhin bestehen bleiben.

Zu Absatz 2:

Es wird eine Übergangsregelung für die Landkreise und kreisfreien Städte geschaffen, in welchen die 7-Tage-Inzidenz schon seit mehr als fünf aufeinanderfolgenden Werktagen im Sinne des § 1 a Abs. 3 bei nicht mehr als 10 liegt. In diesen Landkreisen und kreisfreien Städten gelten am 21. Juni 2021 die Regelungen für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10 gemäß den §§ 1 c bis 1 g. Eine gesonderte Allgemeinverfügung muss zuvor nicht erlassen und öffentlich bekannt gegeben werden.

Zu Absatz 3:

Es wird geregelt, dass die von der Übergangsregelung des Absatzes 1 betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte dennoch verpflichtet sind, unverzüglich eine Allgemeinverfügung hinsichtlich der Feststellung der bestehenden 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen im Sinne des § 1 a zu erlassen.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird festgelegt, dass die Bestimmung des Absatzes 2 Satz 1 dann nicht mehr gilt, wenn die Landkreise und kreisfreien Städte die Allgemeinverfügung nach Absatz 3 bekanntgegeben haben.

Zu § 1 c (Zusammenkünfte von Personen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10):

In § 1 c werden Lockerungen hinsichtlich der Kontaktbeschränkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 5 für das Vorliegen einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 in den Landkreisen und kreisfreien Städten vorgenommen.

Es wird geregelt, dass eine private Zusammenkunft von Personen in geschlossenen Räumen mit höchstens 25 Personen und unter freiem Himmel mit höchstens 50 Personen zulässig ist. Dabei werden gewisse Personengruppen nicht mit einberechnet. Hierzu zählen Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren, geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 sowie Begleitpersonen und Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen.

Eine Zusammenkunft von mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen, bzw. mehr als 50 Personen unter freiem Himmel, ist im Rahmen von privaten geschlossenen Feiern möglich, wenn die für die Feier verantwortliche Person sicherstellt, dass die Personen nur mit einem Test mit negativem Ergebnis auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne des § 5 Abs. 1 an der Feierlichkeit teilnehmen. Hiervon ausgenommen sind vollständig geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3. Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren unterliegen nach § 5 a Abs. 4 nicht der Pflicht zur Testung.

Durch die Regelung soll ermöglicht werden, dass unter Einhaltung des von der Landesregierung vorgesehenen Testkonzepts, die Durchführung von beispielsweise Hochzeitsfeierlichkeiten, Geburtstagsfeiern, Einschulungsfeiern, etc. im privaten Rahmen durchgeführt werden können.

Für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes gelten die Regelungen nicht. Dies entspricht der Regelungssystematik der Verordnung für die Überschreitung der weiteren 7-Tage-Inzidenz-Schwellenwerte in Landkreisen und kreisfreien Städten.

Es wird zur Klarstellung in Satz 5 explizit geregelt, dass über die Regelung der Sätze 1 bis 3 hinausgehende private Zusammenkünfte nicht zulässig sind. Hierdurch soll einer Umgehung der Regelung entgegengewirkt werden.

Zu § 1 d (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10):

In § 1 d werden neue Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen im Sinne der §§ 6 a und 6 b für Landkreise und kreisfreie Städte getroffen, in denen die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a nicht mehr als 10 beträgt.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird geregelt, dass die genannten Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen abweichend von § 6 a Abs. 1 bis 8 und § 6 b nur unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 zulässig sind.

Zu Absatz 2:

Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 treffen. Diese Schutzmaßnahme ist aufgrund ihrer grundlegenden Bedeutung auch im niedrigen Inzidenzbereich nicht wegzudenken. Hierdurch wird insbesondere die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregulungen sichergestellt. Soweit aufgrund der einzuhaltenden Anforderungen Grundrechte der verantwortlichen Personen tangiert sein könnten, sind die Regelungen jedenfalls im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung als verhältnismäßig anzusehen sind.

Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 müssen allerdings nicht getroffen werden, soweit eine Sitzung oder Zusammenkunft durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.

Zu Absatz 3:

Zur Harmonisierung der Vorschriften wird in Hinblick auf die Regelungen zu den Kontaktbeschränkungen in § 2 Abs. 1 festgelegt, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht wahren müssen und keine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 tragen müssen, soweit an der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen nicht mehr als 25 Personen und unter freiem Himmel nicht mehr als 50 Personen teilnehmen.

Bei einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit einer höheren Teilnehmerzahl als 25 in geschlossenen Räumen, bzw. 50 Personen unter freiem Himmel, wird eine Differenzierung dahingehend vorgenommen, ob das Publikum während der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung sitzt oder (zumindest zeitweise) steht.

Handelt es sich um ausschließlich sitzendes Publikum, genügt es – abweichend von den grundsätzlich geltenden Abstandsregelungen –, wenn bei einem festen Sitzplatz eine Schachbrettbelegung der Sitzplätze vorgenommen wird. Die Besetzung ist mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen vorzunehmen. Hiervon ausgenommen sind Personen, für die die Abstandsgebote des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 nicht gelten. So wird sichergestellt, dass eine bereits zuvor bestehende Gruppe, deren Mitglieder zueinander keinen Abstand einhalten müssen, auch hier von dieser Regelung profitiert.

Durch die Regelung kann gewährleistet werden, dass eine Vielzahl von Besucherinnen und Besuchern teilnehmen kann und dennoch ein ausreichender Abstand gewährt wird, um Aerosolansammlungen zu verhindern.

Bei Durchführung der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen ist die erforderliche Luftzirkulation zudem durch eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr herzustellen.

Solange und soweit die Besucherinnen und Besucher ihren Sitzplatz noch nicht eingenommen haben, besteht die allgemeine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung besteht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. b, Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 5.

Wenn jedoch jede teilnehmende Person das negative Ergebnis eines Tests auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 5 a Abs. 1 nachweist, kann auf das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1, auf die Schachbrettbelegung und die Maskenpflicht verzichtet werden, auch wenn das Publikum in der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung zumindest zeitweise steht.

Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren sind nach § 5 a Abs. 4 von der Verpflichtung zur Testung ausgenommen. Alternativ zur Testung kann gemäß § 5 a Abs. 2 und 3 ein geltender Impfnachweis oder ein geltender Genesenennachweis vorgelegt

werden. Diese Erleichterung entspricht dem Testkonzept der Landesregierung, wonach Infektionsketten durch umfangreiche Testungen schnell und effektiv durchbrochen werden können. Lockerungen sind auf Grundlage dieses Kontrollmechanismus in Landkreisen und kreisfreien Städten möglich, in denen eine geringe 7-Tage-Inzidenz herrscht.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird geregelt, dass für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, an denen mehr als 1 000 Personen teilnehmen sollen, ein Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters bei der zuständigen Behörde gestellt werden muss.

Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über die Zulassung der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung.

Die Anforderungen der Absätze 2 und 3 müssen für die Durchführung zusätzlich eingehalten werden.

Zur Zulassung der Veranstaltung muss die Veranstalterin oder der Veranstalter ein besonderes Hygienekonzept vorlegen, was Maßnahmen über die Anforderungen des § 4 hinaus enthält. Die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept vorgesehenen Anforderungen muss sichergestellt werden, ansonsten ist eine Durchführung nicht zulässig.

Das Hygienekonzept muss insbesondere Maßnahmen für den Zugang, die Veranstaltungspausen und das Verlassen der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung (Nr. 1) enthalten. Darüber hinaus müssen Maßnahmen für die Nutzung und Reinigung der Sanitäranlagen (Nr. 2) geregelt sein. Bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen muss ein gesondertes Lüftungskonzept vorgesehen werden (Nr. 3).

Die Zulassung wird im Hinblick auf die ungewisse zukünftige Entwicklung des Infektionsgeschehens nur unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Dies hat den Hintergrund, dass große Veranstaltungen, Sitzungen oder Zusammenkünfte oft weit im Voraus geplant werden, um beispielsweise Künstlerinnen und Künstler zu engagieren, freie Raumkapazitäten sicherzustellen etc. Im Hinblick auf die immer noch fragile Infektionslage ist es deshalb erforderlich, dass eine solche Großveranstaltung, Sitzung oder Zusammenkunft wieder abgesagt werden kann, wenn das Infektionsgeschehen dies erfordert.

Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass insbesondere Großveranstaltungen nicht ohne Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen stattfinden können. Diese sind aufgrund erhöhter Besucherströme erforderlich, um insbesondere eine unkontrollierbare Verringerung des Abstands zwischen den Personen verhindern zu können. Zudem muss in sanitären Anlagen sichergestellt werden, dass Lenkungsmaßnahmen zur Frequentierung vorgesehen werden, auch bei dem Besuch von vielen Gästen die Sanitäranlagen stets genügend gereinigt werden und für die Gäste entsprechende Hygieneartikel vorrätig sind. Bei Veranstaltungen, Sitzungen und Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist ein gesondertes Lüftungskonzept erforderlich, um eine ausreichende Luftzirkulation zu gewährleisten und so die Ansammlung von Aerosolen zu verhindern.

Durch den Genehmigungsvorbehalt wird zudem eine höhere Kontrollierbarkeit der von den Veranstalterinnen und Veranstaltern getroffenen Maßnahmen für die Durchführung der Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen geschaffen.

Zu § 1 e (Touristische Angebote und Beherbergung in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10):

In § 1 e werden neue Regelungen für touristische Angebote und Beherbergungen in Landkreisen und kreisfreien Städten getroffen, in denen die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a nicht mehr als 10 beträgt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt, dass Stadtführungen und Führungen durch Natur und Landschaften uneingeschränkt zulässig sind. Die Regelungen des § 6 c Abs. 2 für das Vorliegen einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 50 sind nicht mehr anzuwenden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 nicht einhalten. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 besteht ebenfalls nicht.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Anforderungen für die Durchführung touristischer Schiffs- und Kutschfahrten und touristischer Busfahrten geregelt, die abweichend von § 7 d Abs. 3 bis 5 gelten.

Es besteht nach Satz 2 die Pflicht, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes im Sinne des § 4 zu treffen.

Während des Aufenthaltes im Fahrzeug müssen Fahrgäste grundsätzlich eine medizinische Maske tragen. Die Fahrgäste sind nicht berechtigt, die Mund-Nasen-Bedeckung abzunehmen, auch wenn sie einen Sitzplatz eingenommen haben. Wenn sichergestellt ist, dass alle Fahrgäste eine medizinische Maske tragen, brauchen die Fahrgäste einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person nicht einzuhalten.

Aufgrund der weitreichenden Rückausnahme in Satz 5 gilt die Masken- und Abstandspflicht jedoch nicht für zusammensitzende Fahrgäste bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel, sofern es sich um eine bereits zuvor bestehende Zusammenkunft handelt.

Wird der Sitzplatz verlassen, ist eine Maske zu tragen, wenn nicht jederzeit sichergestellt ist, dass der o. g. Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person eingehalten werden kann.

Bei touristischen Busreisen, die in einem anderen Bundesland begonnen haben, gelten die dort geregelten Anforderungen über infektionsschützende Maßnahmen. Die niedersächsischen Regelungen nach den Sätzen 2 bis 4 sind nicht anwendbar, wenn und soweit die im Ausgangsbundesland geltenden Anforderungen während der Fahrt in und durch Niedersachsen eingehalten werden. Es wird klargestellt, dass dies auch für mehrteilige Busreisen mit Übernachtungen gilt.

Zu Absatz 3:

Beim Betrieb und bei der Nutzung von Seilbahnen gelten die Anforderungen, die bei der Durchführung touristischer Schiffs- und Kutschfahrten und touristischen Busfahrten nach Absatz 2 Sätze 2 bis 5 einzuhalten sind, entsprechend.

Dies umfasst u. a. die Pflicht, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 werden Regelungen für die Beherbergung nach § 8 getroffen.

Der Betrieb einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung, eines Hotels, eines Campingplatzes, einer Stellplatzanlage für Wohnmobile und einer Anlage für Bootsliegeplätze sowie die gewerbliche Vermietung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses sind bei dem Vorliegen einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Die Betreiberin, der Betreiber, die Vermieterin oder der Vermieter müssen Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 treffen. Diese Schutzmaßnahme ist aufgrund seiner grundlegenden Bedeutung auch im niedrigen Inzidenzbereich nicht wegzudenken. Hierdurch wird insbesondere die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sichergestellt. Von den durch die verantwortlichen Personenaufstellenden Regelungen geht keine große Einschränkung der Grundrechte aus, sodass diese im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung stets als verhältnismäßig anzusehen ist.

Die Gäste der genannten Beherbergungsstätten müssen bei Beginn der Nutzung einen Test nach § 5 a Abs. 1 durchführen und das negative Testergebnis bei der Betreiberin, dem Betreiber, der Vermieterin oder dem Vermieter vorlegen. Alternativ können Sie eine Impfdokumentation im Sinne des § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 vorlegen. Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren sind gemäß § 5 a Abs. 4 von der Verpflichtung zur Testung ausgenommen. Wird der erforderliche Nachweis nicht erbracht, so ist das Nutzungsverhältnis sofort zu beenden.

Eine solche Nachweispflicht besteht nicht für Personen, welche die Beherbergungsstätte im Rahmen der Übernachtung zu ausschließlich notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel für Dienst- oder Geschäftsreisen, in Anspruch nehmen. Die Verpflichtung zur Testung entspricht dem Testkonzept der Landesregierung, um Infektionsketten schnell und effektiv durchbrechen zu können.

Im Vergleich zu dem Vorliegen einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10, aber nicht mehr als 35, wird eine Lockerung dahingehend geregelt, dass ein Test mit negativem Ergebnis nur noch einmalig – bei der Anreise – vorgelegt werden muss. Während des Aufenthalts müssen keine weiteren Testungen auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 vorgenommen werden.

Zu § 1 f (Gastronomie in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10):

§ 1 f regelt die Voraussetzungen für den Betrieb eines Gastronomiebetriebes sowie von Diskotheken und Clubs im Sinne des § 9 für Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a nicht mehr als 10 beträgt.

Zu Absatz 1:

Abweichend von § 9 Abs. 3 muss die Betreiberin oder der Betreiber eines Gastronomiebetriebes Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 treffen. Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis, die in einem Gastronomiebetrieb stattfinden, können mit einer unbegrenzten Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10, aber nicht mehr als 35, besteht im Vergleich dazu eine Teilnehmerbegrenzung von bis zu 100 Personen.

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer privaten Feier im geschlossenen Personenkreis besteht weiterhin eine Testpflicht auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 5 a, wenn die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Feierlichkeiten unter freiem Himmel 50 oder mehr beträgt und bei Feierlichkeiten, die ausschließlich in geschlossenen Räumen stattfinden, mehr als 25 beträgt. Dies entspricht den in § 1 c geregelten Kontaktbeschränkungen für Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 10 beträgt.

Ein Test muss nicht durchgeführt werden, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Impfnachweis nach § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 vorlegen. Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren sind von der Testpflicht gemäß § 5 a Abs. 4 befreit.

Bei privaten geschlossenen Veranstaltungen, die in Gastronomiebetrieben stattfinden, sind die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3, bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10, nicht mehr verpflichtend. Vielmehr können die privaten Feiern in dem geschlossenen Personenkreis ohne Einschränkungen stattfinden. Durch die Verpflichtung zur Testung bei Feierlichkeiten, bei denen die Teilnehmerzahl größer als von den Kontaktbeschränkungen in § 2 Abs. 1 vorgesehen ist, wird sichergestellt, dass Infektionsketten effektiv durchbrochen werden können. Dieser Umstand wird dadurch gestützt, dass bei einem geschlossenen Personenkreis auch eine Kontaktnachverfolgung unproblematisch möglich ist.

Während des Betriebs von Gastronomiebetrieben mit frei zugänglichem Kundenverkehr gelten auch bei Vorliegen einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, solange der Sitzplatz nicht eingenommen wurde (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, Abs. 3 Satz 3 Nr. 1, Abs. 5). Das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 muss, außer von Personen, für die die Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 nicht gelten, eingehalten werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für den Betrieb einer Diskothek oder eines Clubs im Sinne des § 9 Abs. 5 für Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a nicht mehr als 10 beträgt.

Der Betrieb ist möglich, wenn Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 durch die Betreiberin oder den Betreiber getroffen werden.

Die Gäste der Diskothek oder des Clubs unterliegen der Testpflicht nach § 5 a Abs. 1. Alternativ können Sie eine Impfdokumentation

Online gestellt und somit verkündet am 18. Juni 2021

im Sinne des § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 vorlegen.

Zwar bleibt im Vergleich zum Vorliegen einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10, aber nicht mehr als 35, die Verpflichtung der Gäste zur Testung bzw. Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 5 a bestehen, es werden aber Lockerungen für den niedrigen Inzidenzbereich vorgenommen.

Eine Verpflichtung zur Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 sowie zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 besteht nicht. Hierdurch sollen das Tanzen und der ausgelassene Aufenthalt in Clubs und Diskotheken ermöglicht werden. Durch die Verpflichtung zur Testung bzw. zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises können Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 entdeckt und Infektionsketten effektiv und schnell unterbrochen werden.

Zu § 1 g (Wochenmärkte in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10):

Es wird geregelt, dass Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher eines Wochenmarktes eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht zu tragen brauchen.

Zu Nummer 4 (§ 2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot):

In § 2 wird eine Lockerung hinsichtlich der Kontaktbeschränkungen in Landkreisen und kreisfreien Städten vorgenommen, in denen die 7-Tage-Inzidenz mehr als 10, aber nicht mehr als 35 beträgt.

Zu Buchstabe a:

Es wurde eine Änderung des § 2 Abs. 1 vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, um die Lockerung nur für Landkreise und kreisfreie Städte zuzulassen, in denen die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es werden neue Kontaktbeschränkungen für Landkreise und kreisfreie Städte geregelt, in denen die 7-Tage-Inzidenz mehr als 10, aber nicht mehr als 35 beträgt.

Nach Nummer 1 ist eine Zusammenkunft von höchstens 10 Personen möglich. Die maximale Anzahl der Personen wird nicht von der Haushaltszugehörigkeit abhängig gemacht, sodass 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten zusammenkommen dürfen.

Nummer 2 bestimmt eine Sonderregelung für Großfamilien, sodass ein Treffen mit mehr als 10 Personen möglich bleibt, wenn ein Haushalt so viele Personen beinhaltet. Es ist dann ein Treffen mit den Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts möglich.

Die Ausnahmetatbestände bleiben inhaltsgleich. Kinder der Personen aus den Nummern 1 und 2 werden bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht in die Personenbegrenzung eingerechnet. Ebenso nicht eingerechnet werden Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Eine weitere Person ist zulässig, soweit sie „Dritte“ im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB ist (Umgangsrecht mit einem Kind). Nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Haushalt. Geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 werden ebenfalls nicht in die Personenbegrenzung mit einberechnet.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, um die Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 einzufügen.

Zu Nummer 5 (§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung):

Zu Buchstabe a:

Es wird eine klarstellende Änderung in § 3 Abs. 1, der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es wird die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, auf Parkplätzen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs zugänglich sind, ausgenommen. Die Änderung setzt den aktualisierten Stufenplan 2.0 der Landesregierung um, welcher vorsieht, dass eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlich zugänglichen Außenbereich nur erforderlich sein soll, wenn eine Abstandswahrung absehbar und auf längere Dauer nicht möglich ist. Dies ist auf Parkplätzen in der Regel nicht der Fall.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es wird geregelt, dass Personen, die Tätigkeiten und Dienstleistungen während des Betriebs einer Diskothek oder eines Clubs ausüben, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

Zu Buchstabe b:

Es wird geregelt, dass in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 50 beträgt, im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen werden muss.

Zu Nummer 6 (§ 5 Datenerhebung und Dokumentation):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Einführung von Nummer 11.

Zu Buchstabe c:

Es wird eine neue Nummer 11 eingefügt. Demnach sind eine Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 für Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen nach § 1 d durch die Veranstalterin oder den Veranstalter notwendig, soweit hieran in geschlossenen Räumen mehr als 25 Personen oder unter freiem Himmel mehr als 50 Personen teilnehmen. Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass eine Kontaktnachverfolgung ermöglicht wird, um Infektionsketten effektiv und schnell erkennen und durchbrechen zu können.

Zu Nummer 7 (§ 6 a Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen):

Es wird geregelt, dass bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen im Sinne des § 6 a Abs. 2 bis 8 die Zurverfügungstellung eines gastronomischen Angebots nach den Voraussetzungen des § 9 zulässig ist. Dadurch wird sichergestellt, dass Getränke und Speisen während solcher Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen angeboten werden dürfen.

Zu Nummer 8 (§ 6 b Veranstaltungen von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern oder ähnlicher Einrichtungen sowie von Kinos):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (§ 7 d Touristische Schiffs- und Kutschfahrten und touristische Busfahrten):

Die Regelung sieht Erleichterungen bei der Durchführung touristischer Schiffs- und Kutschfahrten vor.

Fahrgäste brauchen in den genannten Fällen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person nicht einzuhalten. Dies gilt zum einen dann, wenn jeder Fahrgast ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder einen geltenden Genesenennachweis nachweist. In diesem Fall ist auch das Tragen einer medizinischen Maske nicht vorgeschrieben.

Eine weitere Ausnahme vom Abstandsgebot gilt, wenn es sich um Fahrzeuge handelt, deren Fahrgastbereich geschlossen ist und jeder Fahrgast auch dann eine medizinische Maske trägt, wenn er einen Sitzplatz eingenommen hat.

Da die Voraussetzungen in den Fallgruppen jeweils von jedem Fahrgast erfüllt werden müssen, kommt eine Mischung beider Gruppen (ein Teil trägt Maske, der andere Teil ist getestet, geimpft oder genesen) bezüglich der Freistellung von der Abstandspflicht nicht in Betracht.

Zu Nummer 10 (§ 7 e Seilbahnen):

Die Ergänzung (Satz 2 neu) betrifft die Anforderungen beim Betrieb und der Nutzung einer Seilbahn bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35. Sie sieht eine Ausnahme von der Einhaltung des Abstandsgebotes von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person vor. Dieser Abstand muss in einer geschlossenen Seilbahnkabine nicht eingehalten werden, wenn die Fahrgäste auch dann eine medizinische Maske tragen, wenn während der Fahrt Sitzplätze eingenommen werden.

Zu Nummer 11 (§ 8 Beherbergung):

Zu Buchstabe a:

Es wird eine Änderung in Absatz 7 vorgenommen.

Zu Buchstabe aa:

Es wird klargestellt, dass der Vorlage der negativen Testung auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 5 a Abs. 1 oder die Vorlage des Impfnachweises nach § 5 a Abs. 2, bzw. die Vorlage des Genesenennachweises nach § 5 a Abs. 3 bei der Vermieterin, dem Vermieter, der Betreiberin oder dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes erfolgen muss.

Zu Buchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe cc:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 9:

Das Übernachten zu touristischen Zwecken in Wohnmobilen und Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Flächen und auf für die Öffentlichkeit geöffneten Flächen ist nicht mehr untersagt. Anderweitige gesetzliche Regelungen, insbesondere die der Straßenverkehrsordnung und des Straßenverkehrsgesetzes, bleiben unberührt.

Zu Nummer 12 (§ 10 c Prostitution):

§ 10 c wird dahingehend geändert, dass die Durchführung von Dienstleistungen der Prostitution im Sinne des § 10 c nach den Regelungen über körpernahe Dienstleistungen gemäß § 10 b möglich ist, soweit diese übertragbar sind. Durch die Neuregelung wird der Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 8. Juni 2021 (13 MN 298/21) umgesetzt. Das umfassende Verbot der Prostitution entfällt.

Im Sinne der Vorschriften über körpernahe Dienstleistungen nach § 10 b, ist die Prostitution unter folgenden Maßgaben möglich:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a mehr als 35 beträgt, ist von der Kundin oder dem Kunden das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 oder eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder ein Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 vorzulegen, wenn nicht durchgehend eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 getragen werden kann. Die Betreiberin oder der Betreiber muss sicherstellen, dass die dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept mindestens einmal in der Woche auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 getestet werden. Das Testkonzept muss auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Es müssen von der Betreiberin oder dem Betreiber Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 getroffen werden.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, muss die Betreiberin oder der Betreiber Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 treffen.

Domina-Leistungen jeglicher Art werden von § 10 c erfasst.

Der Betrieb eines Swinger-Clubs fällt unter § 10 c, soweit der Swinger-Club als Prostitutionsstätte gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 ProstSchG anzusehen ist. Bezeichnet sich ein Betrieb z. B. als „Saunaclub“, „FKK-Club“ oder „Swinger-Club“, so ist dies eine Prostitutionsstätte, wenn dort mit Wissen des Betreibers Prostituierte tätig werden. Die Einordnung erfolgt unabhängig von der Rechtsbeziehung zwischen Betreiber und Prostituierten sowie zwischen Betreiber und Kunden. Die dort tätigen Prostituierten müssen daher nicht notwendigerweise in einer vertraglichen Beziehung zum Betreiber stehen; die Rechtsbeziehungen zwischen Betreiber und Prostituierten müssen nicht notwendigerweise anders ausgestaltet sein als die Rechtsbeziehungen zwischen Betreiber und Kunden der Prostituierten. In Zweifelsfällen kann auch der typische Erwartungshorizont szenekundiger Besucherinnen und Besucher herangezogen werden.

Ist der Swinger-Club nicht als Prostitutionsstätte anzusehen, sind die Regelungen des § 10 c nicht einschlägig. Vielmehr ist der Betrieb dann nur nach den allgemeinen Regelungen zu den Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1, zum Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2, zu der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 und zum Erstellen eines Hygienekonzepts mit den Schutzmaßnahmen nach § 4 zulässig.

Zu Nummer 13 (§ 13 Schulen):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 14 (§ 14 Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege; Angebote zur Unterstützung im Alltag):

Absatz 6 wird redaktionell neu gefasst. Die Betreuung von Pflegebedürftigen in Gruppen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB 11 ist nicht mehr hinsichtlich einer maximalen Personenzahl begrenzt.

Zu Nummer 15 (§ 14 a Außerschulische Bildung, Erwachsenen- und Weiterbildung und berufliche Bildung in Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich ihrer Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen):

Es wird geregelt, dass die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen während des Unterrichts – mit Ausnahme des Unterrichts von Bläserensembles, Bläserorchestern sowie Chören – nur verpflichtend ist, wenn die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a in dem betroffenen Landkreis oder der betroffenen kreisfreien Stadt mehr als 35 beträgt.

Zu Nummer 16 (§ 19 Ordnungswidrigkeiten):

Es handelt sich um eine Anpassung an die geänderten und ergänzten materiellen Regelungen dieser Verordnung.

Zu Nummer 17 (§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Es wird das Außerkrafttreten der Verordnung geregelt. Die Geltungsdauer der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 wird um weniger als vier Wochen verlängert, sie tritt mit Ablauf des 16. Juli 2021 außer Kraft.

Das Außerkrafttreten der Verordnung wird unter Beachtung der Anforderungen des § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG geregelt. Demnach sind Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28 a Abs. 1 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen, sie kann verlängert werden.

Eine längere Geltungsdauer der Verordnung unter Ausnutzung des gesetzlich möglichen Vier-Wochen-Zeitrahmens ist angesichts der fragilen Infektionslage und unter Berücksichtigung der grundrechtlich höchst bedeutsamen Einschränkungen, die einer ständigen Überprüfung zu unterziehen sind, nicht angezeigt.

Eine Verlängerung um wenig mehr als drei Wochen ist als verhältnismäßig anzusehen. Eine erneute Erhöhung der Infektionszahlen insbesondere im Hinblick auf die kommende Urlaubs- und Reisezeit kann nicht ausgeschlossen werden. Durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionserde geschaffen werden. Zudem wurden in verschiedenen Staaten neue Virusvarianten festgestellt, die nach dem derzeitigen Erkenntnisstand besorgniserregende Eigenschaften aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Eigenschaften, die eine schlechtere Wirkung der Immunantwort von Genesenen und Geimpften vermuten lassen. Die geltenden Schutzmaßnahmen müssen aus diesen Gründen auch in den nächsten Wochen erhalten bleiben.

Online gestellt und somit verkündet am 18. Juni 2021

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten der Änderungsverordnung):

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 21. Juni 2021 fest. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 3 in Bezug auf § 1 b Abs. 2 bis 4 und Nr. 4 Buchstabe a bereits am 19. Juni 2021 in Kraft, wodurch die Wirksamkeit der Übergangsregelung für Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tage-Inzidenz schon seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr als 10 beträgt, sichergestellt wird und Treffen nach § 2 Abs. 1 Satz 5 bereits ab dem 19. Juni 2021 ermöglicht werden.